

Tennis-Club Kiebingen e.V. (TCK)

Satzung

Gesamtfassung auf der Grundlage der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2010. **Die Änderungen vom 12.03.2010 sind farblich markiert.**

I. Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit

§ 1

1. Der Verein wurde im Jahr 1979 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg a.N. am 08.02.1980 unter der Reg.-Nr. 139 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kiebingen e.V.“ (TCK)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar-Kiebingen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB), **deren Satzungen, Rechts- und Spielordnungen er anerkennt und sich dieser auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.**

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern
 - b) Jugendlichen und Kindern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Als **aktive und passive** Mitglieder gelten Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihnen steht das Stimmrecht und Wahlrecht zu. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt oder in der Vereinsleitung tätig ist. Passives Mitglied ist, wer nicht am Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch Beitragsleitungen unterstützt.
3. **Kinder** sind Mitglieder zwischen 6 und 14 Jahren. **Jugendliche** sind Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren. Kinder und Jugendlichen steht, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, ein Stimmrecht und Wahlrecht nicht zu.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll beschränkt sein

§ 5.

1. Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Aufnahmeantrag gebunden. Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist das dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch den Vorstand bekanntgegeben.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.
3. Der **Ausschluss** erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschließung kann vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit gegeben werden, zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen Stellung

zu nehmen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen dem Vorstand mitteilen, dass es bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegt. Ist innerhalb von vier Wochen beim Vorstand keine Mitteilung eingegangen, ist der Ausschluss endgültig.

Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlichen Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die erste Mahnung ist vier Wochen nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Vor Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

§ 7

1. Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Rahmen des § 4 ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 8

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge **sowie die zu leistenden Arbeitsstunden** werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt und in einer **Beitragsordnung** festgesetzt. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der laufende Beitrag soll bei passiven Mitgliedern niedriger sein.
5. Außerdem soll bei Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.
- 6. Kinder und Jugendliche von Nichtmitgliedern sollen einen höheren Beitrag zahlen.**

IV. Organe und Verwaltung des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind das ausführende Organ des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks alle Fragen selbständig entscheiden, die nicht kraft Gesetz oder Satzung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der **Vorstand** besteht aus:
 - a) bis zu zwei 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (1. Kassier)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

 - a) der Schriftführer
 - b) bis zu zwei Sportwarte
 - c) bis zu zwei Jugendwarte
 - d) der 2. Kassier
 - e) **entfallen (bisher Frauenvertreterin)**
 - f) der technische Leiter
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied ist dabei berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortlichkeit des Vorstandes nicht.
6. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht kraft Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - a) die Aufnahme, die Verabschiedung oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) den Erlass oder die Stundung von Mitgliedsbeiträgen
 - c) alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Tennisanlage zusammenhängenden Fragen,
 - d) alle Grundstücksangelegenheiten
 - e) die Platz- und Hausordnung
 - f) die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art,
 - g) Neuanschaffungen des Vereins,
 - h) den Abschluss von Vereinbarungen mit Tennislehrern und mit dem Personal für die Pflege der Tennisanlage,
 - i) den Abschluss aller sonstigen Verträge
 - j) die Einsetzung von besonderen Ausschüssen.
7. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zugelassen werden.

Sie sind anzuberaumen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder es beantragen.

8. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden vom Schriftführer unterzeichnet, gesammelt und sind von ihm aufzubewahren. Sie sind vom 1. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

10. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ausbezahlt werden.

§ 11

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, den Einzug der Mitgliedbeiträge, die Aufstellung eines Jahresetats und dessen Einhaltung.
2. Der Jahresetat wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stellt den Etat fest und verabschiedet ihn. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen vom Etat abzuweichen. Er hat darüber die Mitgliederversammlung zu unterrichten und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
3. Der Schatzmeister hat im Einzelfall Bankvollmacht bis zum Betrag von **1.000 €**, für darüber hinausgehende Beträge bis **5.000 €** bedarf es der Mitunterschrift des 1. Vorsitzenden. Höhere Beträge müssen vom Vorstand bewilligt werden.
4. Die Kasse des Vereins ist von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern des Vereins am Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. **Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.**

§ 12

1. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den gesamten Schriftwechsel des Vereins mit Ausnahme des in Ziffer 2 und 3 genannten, zu erledigen. Er hat für Veröffentlichungen des Vereins zu sorgen und die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu beurkunden.
2. Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins, für die Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften, die Durchführung von Freundschaftsspielen und Clubturnieren, die Führung der Rangliste und den gesamten mit der Erledigung dieser Aufgaben zusammenhängenden Schriftwechsel verantwortlich. Der Sportwart ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse den allgemeinen Spielbetrieb auf der Tennisanlage zugunsten sportlicher Belange einzuschränken bzw. gegebenenfalls gänzlich einzustellen. Daher ist der Sportwart gehalten, im Rahmen des Möglichen die Belange aller Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.

3. Dem Jugendwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern, die Durchführung von Jugendturnieren und die Erledigung des gesamten damit zusammenhängenden Schriftwechsels. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 2 auf den Jugendwart entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass sich der Jugendwart in allen sportlichen und organisatorischen Fragen mit dem Sportwart abstimmt und eng mit diesem zusammenarbeitet.
4. **Entfällt (früher Ausführungen zur Frauenvertreterin).**
5. Der technische Leiter ist für den technisch einwandfreien Zustand der Sportanlagen zuständig.

§ 13

1. Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung an andere Organe delegiert worden ist. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu befinden über Satzungsänderungen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge **bzw. die Beitragsordnung**, die Wahl des Vorstands, die Entlastung dieser Mitglieder, über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist vorher das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann nicht über Fragen und Anträge entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung in der Einladung aufgeführt, oder die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht sind, es sei denn, dass die erschienenen Mitglieder einstimmig anders beschließen.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, diese müssen auf der Tagesordnung erscheinen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 72 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, braucht der Vorstand keine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß einberufen, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Rottenburg a.N. - Kiebingen mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und der Zeit der Mitgliederversammlung veröffentlicht ist. Die Tagesordnung muss die Mindestbedingungen (Bericht des Vorstands, des Kassenprüfers, Entlastung, Neuwahlen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Genehmigung des Jahresetats) enthalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Amtsblatt der Gemeinde Rottenburg a.N. - Kiebingen mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und der Zeit der Mitgliederversammlung zu

veröffentlichen.

6. Im Falle, dass eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, ist die Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt von 14 Tagen nach dem 1. Termin zu vertagen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 14

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten **3 Monate** des Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder aufgrund eines von 25% der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebenen Antrages, einzuberufen, oder wenn sonst die Einberufung im Interesse des Vereins liegt.

V. Auflösung des Vereins

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschließung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat,
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - c) der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. **Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg (Gemeinde Kiebingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.**

Für den Vorstand und erweiterten Vorstand:

Peter Raidt, 1. Vorsitzender

.....

Thomas Di Paolo, 1. Vorsitzender

.....

Volker Schmidt, 2. Vorsitzender

.....

Eugen Neu, 1. Kassier

.....

Maik Hartmann, 2. Kassier

.....

Carsten Thiesies, Schriftführer

.....

Julius Ernsperger, 1. Sportwart

.....

Thomas Neu, 1. Jugendwart

.....

Michael Günther, Technischer Leiter

.....

Rottenburg-Kiebingen, den 12.März 2010